
S 10 RJ 151/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 RJ 151/01
Datum	19.11.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich mit seiner Klage gegen die teilweise Aufhebung einer Entscheidung über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Der am 00.00. 1951 geborene Kläger bezieht von der Beklagten seit Januar 2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II. Mit Bescheid vom 15. Juni 2005 bewilligte die Beklagte dem Kläger für die Zeit vom 01.07.2005 bis zum 31. Dezember 2005 Grundsicherungsleistungen in Höhe von monatlich insgesamt 659,25 Euro (345,00 Euro Regelleistungen und 314,25 Euro Kosten für Unterkunft und Heizung).

In der Zeit vom 29. September bis zum 20. Oktober 2005 absolvierte der Kläger eine von der LVA Rheinprovinz finanzierte vollstationäre Maßnahme der medizinischen Rehabilitation in der B in 00000 F. Hiervon machte er der Beklagten im September 2005 Mitteilung.

Mit Bescheid vom 12. Oktober 2005 teilte die Deutsche Rentenversicherung Rheinland dem KlÄger mit, dass er fÄr die Dauer der Leistung zur medizinischen Rehabilitation Anspruch auf Äbergangsgeld habe. Er erhalte von der Deutschen Rentenversicherung Rheinland keine Zahlungen. Vielmehr werde ihm das Arbeitslosengeld II durch den TrÄger der Grundsicherung fÄr Arbeitsuchende weitergezahlt. Das weitergezahlte Arbeitslosengeld II gelte als Vorleistung auf das Äbergangsgeld des RentenversicherungstrÄgers.

Mit Änderungsbescheid vom 16. September 2005 setzte die Beklagte unter Aufhebung der vorhergehenden Bewilligungsentscheidung die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II fÄr die Zeit vom 01. Oktober 2005 bis zum 31. Oktober 2005 in HÄhe von monatlich 578,75 Euro neu fest (264,50 Euro gekÄrzte Regelleistung und 314,25 Euro Kosten der Unterkunft und Heizung); dabei berÄcksichtigte sie ein Einkommen des KlÄgers fÄr den Monat Oktober 2005 in HÄhe von 80,50 Euro. Zur BegrÄndung fÄhrte sie aus, die Regelleistung nach [Ä 20 SGB II](#) sei bei voller Verpflegung wÄhrend der Reha-MaÄnahme des KlÄgers pauschal um 35 v. H. zu kÄrzen. Die Verpflegung wÄhrend der stationÄren Therapie sei Einkommen im Sinne des [Ä 11 Abs. 1 SGB II](#).

Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 08. MÄrz 2006 zurÄck.

Hiergegen hat der KlÄger am 17. MÄrz 2006 Klage erhoben.

Zur BegrÄndung beruft sich der KlÄger darauf, dass er auch wÄhrend des Aufenthaltes in der B Kosten gehabt habe, so z. B. fÄr den Kaffeeautomaten sowie die Anschaffung von Telefonkarten. Auch habe er sich an Kostenrechnungen fÄr SanitÄtshausleistungen beteiligen mÄssen (Vorlage einer Quittung vom 18. Oktober 2005 Äber 10,00 Euro Eigenanteil fÄr Lumbalbandagen). SchlieÄlich habe er auch nach Abschluss der RehabilitationsmaÄnahme die Äblichen Haushaltskosten gehabt.

Der KlÄger beantragt,

den Änderungsbescheid vom 16. September 2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 08. MÄrz 2006 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hÄlt den angefochtenen Bescheid fÄr rechtmÄÄig. Mit Beschluss vom 11. August 2006 hat das Gericht den hier zur Entscheidung stehenden Rechtsstreit entsprechend [Ä 113 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) von dem gleichzeitig mit Klageerhebung am 17. MÄrz 2006 geltend gemachtem Klagebegehren betreffs Bekleidungskosten fÄr die stationÄre RehabilitationsmaÄnahme abgetrennt.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Ä½brigen Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÄ½nde:

Die zulÄ½ssig Klage ist unbegrÄ½ndet. Der angefochtene Ä½nderungsbescheid vom 16. September 2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 08. MÄ½rz 2006, mit dem die Beklagte die Entscheidung Ä½ber die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) fÄ½r die Zeit vom 01. Oktober 2005 bis zum 31. Oktober 2005 in HÄ½he von monatlich 578,75 Euro neu festgesetzt und die vorhergehende hÄ½here Leistungsbewilligung insoweit teilweise aufgehoben hat, ist rechtmÄ½ßig und verletzt den KlÄ½ger daher nicht in seinen Rechten.

Rechtsgrundlage fÄ½r den angefochtenen Bescheid ist [Ä½ 48 Abs. 1 Satz 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X). Hiernach ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung Ä½ um einen solchen handelt es sich bei der Bewilligung von Arbeitslosengeld II Ä½ mit Wirkung fÄ½r die Zukunft aufzuheben, soweit in den den tatsÄ½chlichen oder rechtlichen VerhÄ½ltnissen, die beim Erlass des Verwaltungsaktes Vorgelegen haben, eine wesentliche Ä½nderung eintritt. Wesentlich ist jede tatsÄ½chliche oder rechtliche Ä½nderung, die sich auf Grund oder HÄ½he der bewilligten Leistung auswirkt (vgl. [BSGE 78, 109](#), 111 m. w. N.). Der Verwaltungsakt ist nach [Ä½ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X](#) i. V. m. [Ä½ 40 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 SGB II](#), 330 Abs. 3 Satz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) mit Wirkung vom Zeitpunkt der Ä½nderung der VerhÄ½ltnisse aufzuheben, soweit nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder VermÄ½gen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs gefÄ½hrt haben wÄ½rde.

Vorliegend war in der Zeit vom 01. Oktober 2005 bis zum 31. Oktober 2005 eine wesentliche Ä½nderung eingetreten, da sich der Leistungsanspruch des KlÄ½gers in diesem Zeitraum infolge seiner stationÄ½ren Unterbringung reduziert hatte. Denn der KlÄ½ger hatte wÄ½hrend der Zeit seiner stationÄ½ren Unterbringung in der B freie Verpflegung erhalten. Hierbei handelt es sich um eine dem KlÄ½ger zugewendete geldwerte Sachleistung, die gemÄ½ß [Ä½ 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II](#) als Einkommen des KlÄ½gers zu berÄ½cksichtigen ist. Entscheidungen, die eine entsprechende BerÄ½cksichtigung der freien Verpflegung mit der BegrÄ½ndung einer fehlenden Rechtsgrundlage fÄ½r die entsprechende KÄ½rzung der Regelleistung ablehnen (so Sozialgericht Detmold, Beschluss vom 10. Januar 2006, Az.: [S 9 AS 237/05 ER](#)), Ä½bersehen, dass der Gesetzgeber in [Ä½ 11 Abs. 1 SGB II](#) ausdrÄ½cklich nicht nur reine Geldleistungen zur Einkommensanrechnung vorgesehen hat, sondern neben "Einnahmen in Geld" auch "Einnahmen in Geldeswert" zur entsprechenden BerÄ½cksichtigung aufgezhÄ½lt hat.

Auch die Festsetzung des Wertes der freien Verpflegung durch die Beklagte mit 35 % der Regelleistung fÄ½r 20 Tage, also mit (345,00 Euro x 35 Prozent x 2/3 =) 80,50 Euro ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der fÄ½r die ErnÄ½hrung bestimmte Anteil der Regelleistung ist nÄ½mlich mindestens in dieser HÄ½he anzusetzen. Dies ergibt sich auch daraus, dass nach [Ä½ 1 Abs. 1 Satz 1 Sachbezugsverordnung](#)

(SachbezV) in der Fassung vom 22. Oktober 2004 (BGBl I, S. 2663), die nach [Â§ 2 Abs. 4 Arbeitslosengeld II/Sozialgeldverordnung \(ALG II-V\)](#) fÃ¼r die Bewertung von Sachleistungen heranzuziehen ist, fÃ¼r freie Verpflegung sogar ein Betrag von monatlich 200,30 Euro anzusetzen ist (ebenso Sozialgericht Koblenz, Urteil vom 20. April 2006, Az. [S 13 AS 229/05](#)). Das von der Beklagten berÃ¼cksichtigte Einkommen des KlÃ¤gers aus Sachleistungen von 80,50 Euro fÃ¼r 20 Tage im Oktober 2005 (das 120,75 Euro umgerechnet auf 30 Tage entspricht) ist danach keinesfalls zu hoch, sondern eher (zugunsten des KlÃ¤gers) zu niedrig angesetzt.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Argumentation des KlÃ¤gers, wonach ihm wÃ¤hrend der stationÃ¤ren Rehabilitationsleistungen sowie in der anschlieÃenden Zeit danach weitere Kosten entstanden sind. Es war dem KlÃ¤ger zuzumuten, diese Kosten aus dem ihm verbliebenen Betrag der Regelleistung in HÃ¶he von 164,50 Euro zu decken.

Die hier streitigen Leistungen waren auch nicht nach [Â§ 25 Satz 1 Halbsatz 1 SGB II](#) in der Fassung vom 21. MÃ¤rz 2005 in voller HÃ¶he weiter zu zahlen. Nach dieser Vorschrift erbringen die TrÃ¤ger der Leistungen nach dem SGB II die bisherigen Leistungen als Vorschuss auf die Leistungen der Rentenversicherung weiter, wenn ein Bezieher von Arbeitslosengeld II dem Grunde nach Anspruch auf Ãbergangsgeld bei medizinischen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung hat. Diese Vorschrift bezweckt, hinsichtlich der Geldleistungen einen TrÃ¤gerwechsel zu vermeiden. Sie soll also zum einen den damit verbundenen Verwaltungsaufwand verhindern und zum anderen auch den Beziehern von Arbeitslosengeld II die UnzutrÃ¤glichkeiten ersparen, die sich aus einem Wechsel des zustÃ¤ndigen SozialleistungstrÃ¤gers ergeben. Ãber die HÃ¶he der von dem TrÃ¤ger der Leistungen nach dem SGB II zu zahlenden, jedoch als Vorschuss auf das Ãbergangsgeld anzurechnenden Leistungen, trifft [Â§ 25 SGB II](#) hingegen keine Regelung. Insoweit bleibt es bei der Anwendung der einschlÃ¤gigen Vorschriften des SGB II zur Feststellung der HÃ¶he des Leistungsanspruches und damit auch bei der Anwendbarkeit der Regelungen zur Einkommensanrechnung nach [Â§ 11 SGB II](#).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 183, 193 SGG](#).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Berufung sind nicht ersichtlich. Streitig sind hier laufende Leistungen Ã¼ber einen Bewilligungszeitraum von 1 Monat mit einem Gesamtwert von 80,50 Euro. Die Berufung bedarf bei dieser Sachlage nach Auffassung der Kammer gemÃ¤Ã [Â§ 144 SGG](#) der Zulassung, weil die Beschwer weder 500,00 Euro Ã¼berschreitet ([Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#)) noch laufende Leistungen fÃ¼r mehr als 1 Jahr im Streit stehen ([Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)). Die Berufung ist auch nicht wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Sache zuzulassen ([Â§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)).

Zuletzt verändert am: 23.12.2024